

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.12.1987

Geschäftszahl

87/13/0015

Rechtssatz

Die Vergleichbarkeit der Tätigkeit einer Privatschule mit der einer öffentlichen Schule wird nicht allein an Lehrstoff und Lehrziel zu messen sein. Es wird vielmehr zu prüfen sein, ob eine entsprechende Vergleichbarkeit auch in organisatorischer Hinsicht (gemeinsamer Unterricht einer Mehrzahl von Schülern in entsprechenden Klassenräumlichkeiten etc.), in didaktischer Hinsicht bei der Schülerbeurteilung und allenfalls hinsichtlich der Abschlüsse gegeben ist (Hinweis E 3.6.1987, 86/13/0184).